

AKTUELL

KONTROLLE VON SEENOTRETTTERN

Beschränkte Befugnis

Thorsten Fuchshuber



Der Europäische Gerichtshof hat am Montag die Rechte ziviler Seenotrettungsorganisationen gestärkt.

Immer massiver werden derzeit Vorwürfe, wonach die EU-Grenzschutzagentur Frontex daran beteiligt gewesen sein soll, geltendes Recht zu brechen. Auf 129 Seiten hat die EU-Antikorruptionsbehörde Olaf laut dem deutschen Nachrichtenmagazin „Spiegel“ die Verwicklung von Frontex in illegale Zurückweisungen von Asylsuchenden (sogenannte „push-backs“) durch die griechische Küstenwache und andere illegale Aktivitäten dokumentiert. Teilweise wurden die Flüchtenden Berichten zufolge einfach wieder in aufblasbaren Rettungsinseln auf See ausgesetzt.

Angesichts solch mutmaßlich massiver Rechtsbrüche lieferte ein Urteilspruch des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) am vergangenen Montag einen deutlichen Kontrast, was die Willkür im Umgang mit Flüchtlingen und ihren Helfer*innen auf EU-Territorium betrifft. Demnach dürfen Schiffe ziviler Seenotrettung, die einen Hafen in einem EU-Mitgliedsstaat anlaufen, von den dortigen Behörden nur dann kontrolliert werden, wenn diese zuvor „konkret und detailliert“ nachweisen konnten, „dass belastbare Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen an Bord oder die Umwelt vorliegen“. Das Urteil geht auf eine Klage zurück, die von „Sea-Watch“ eingereicht worden war. Schiffe der zivilen Seenotrettungsorganisation, die italienische Häfen anliefen, waren in der Vergangenheit immer wieder von den dortigen Behörden festgesetzt worden, etwa mit der Begründung, sie seien als Frachttransporter für die Seenotrettung

nicht zertifiziert und transportierten überdies eine höhere Anzahl an Personen als zulässig.

Hier lässt es das Urteil nicht an Deutlichkeit missen: All diese Aspekte hätten angesichts des internationalen Seerechts außer Betracht zu bleiben, wenn sich Menschen in Not befinden. Auch die „Anzahl der Personen an Bord, selbst wenn sie weit über der zulässigen Anzahl liegt, kann daher für sich genommen keinen Grund darstellen, der eine Kontrolle rechtfertigt“, heißt es in einer Presseerklärung des EuGH zu dem Gerichtsentscheid. Auch nach erfolgter Ausschiffung der Geretteten im betreffenden Hafen müssten „belastbare Anhaltspunkte für eine Gefahr“ gegeben sein, um eine Kontrolle des Schiffs zu legitimieren.

Unterdessen forderten die Hilfsorganisationen „SOS Méditerranée“, „Ärzte ohne Grenzen“ und „Sea-Watch“ die EU-Mitgliedsstaaten am Mittwoch auf, ein staatliches Such- und Rettungsprogramm im zentralen Mittelmeer zu starten, um weitere Todesfälle zu verhindern. Eine Sprecherin der EU-Kommission hatte eine in diese Richtung gehende Frage eines Journalisten schon am vergangenen Montag lapidar beantwortet: Man gehe diesbezüglich bereits in koordinierter Weise vor, die Verantwortung für die Seenotrettung selbst obliege aber den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Wie die Realität aussieht, zeigt sich im Mittelmeer tagein, tagaus erneut: So mussten binnen nur fünf Tagen in internationalen Gewässern vor der libyschen Küste 444 Menschen von Schiffen der drei genannten NGOs aus Seenot gerettet werden (unser Artikel zur EU-Flüchtlingspolitik in Libyen in woxx 1685).

SHORT NEWS

EuGH stärkt Rechte von Migrant*innen

(tj) - „Kein guter Tag für Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof“ war diese Woche in der Gratiszeitung „L'Essentiel“ zu lesen. Angesichts des Anlasses eine etwas geschmacklose Wortwahl. Tatsächlich wurden die Rechte minderjähriger Geflüchteter gestärkt. In drei Fällen bekam Deutschland vor dem höchsten europäischen Gericht (EuGH) Unrecht. Eines dieser Urteile betrifft die Familienzusammenführung. Konkret geht es um Kinder, die zu ihren Eltern ziehen wollen, denen bereits ein Flüchtlingsstatus in einem EU-Land gewährt wurde - oder umgekehrt. Eine solche Zusammenführung ist nur dann erlaubt, wenn es sich bei den Kindern um Minderjährige handelt. In Deutschland kann ein solcher Antrag maximal drei Monate nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt werden - es sei denn, das betroffene Kind ist zwischenzeitlich volljährig geworden. Der EuGH aber erklärte diese Regelung für rechtswidrig. Ausschlaggebendes Kriterium für einen Familiennachzug sollte vielmehr sein, ob das Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags minderjährig war. In einem weiteren Urteil stellte der EuGH klar, dass es bei einem Asylantrag keine Rolle spielen darf, ob den Eltern des Minderjährigen zuvor bereits in einem anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der Minderjährige zuvor nicht schon in einem anderen Land schriftlich um Schutz gebeten hat. Zudem darf kein anderer EU-Staat nach EU-Recht für das Prüfverfahren zuständig sein. In einem weiteren Fall ging es um das Anrecht auf Kindergeld. Eine bulgarische Mutter von drei Kindern hatte geklagt, weil ihr, wie sie fand, das Kindergeld zu Unrecht verwehrt wurde. Vor drei Jahren hatte die deutsche Regierung ein Gesetz zur Einschränkung von Sozialhilfen für Migrant*innen verabschiedet und vorgegeben, im Einklang mit EU-Recht zu handeln. Dieses besagt: Halten EU-Bürger*innen sich erst seit weniger als drei Monaten in einem anderen EU-Land auf, um dort Arbeit zu suchen, dürfen sie zwar nicht diskriminiert werden, allerdings darf ein Staat bei der Sozialhilfe Einschränkungen vorsehen. Mit oben genanntem Gesetz schränkte Deutschland jedoch nicht nur die Sozialhilfe ein, sondern auch das Kindergeld. Ein solches dürfe demzufolge erst dann bezogen werden, wenn die Betroffenen erwerbstätig seien. Damit wollte man verhindern, einen Anreiz für EU-Ausländer*innen zu schaffen, allein wegen dieser Leistung nach Deutschland zu kommen. Dem widersprach jedoch nun der Europäische Gerichtshof. Kindergeld, so die Begründung, sei keine Sozialhilfe: Immerhin hätten ausnahmslos alle Familien ein Anrecht darauf, nicht nur finanziell schwache. Der EuGH sah eine Ungleichbehandlung mit deutschen Bürger*innen. Denn diese erhalten nach einer Rückkehr aus einem anderen Mitgliedsstaat auch ohne Erwerbstätigkeit Kindergeld.

Glyphosate illégalement interdit ?

(rg) - C'était encore du temps de l'avant-pandémie : la deuxième coalition bleu-rouge-vert issue des élections d'octobre 2018 s'apprêtait à réaliser point par point son programme de coalition. Un des projets prioritaires notamment par Déi Gréng : l'interdiction de la commercialisation et de l'utilisation des herbicides contenant du glyphosate, vendus notamment sous la dénomination « Roundup » par la société Bayer. Dans une lettre datée du 19 octobre 2019, le ministre de l'Agriculture, Romain Schneider, invoquait donc l'accord de coalition pour annoncer qu'il allait retirer les autorisations pour ces produits. En avril 2020, le géant de l'agrochimie introduisait quant à lui un recours en annulation contre cette décision ministérielle. Le tribunal administratif a rendu son jugement le 15 juillet 2022 : la décision est déclarée insuffisamment fondée, comme elle invoque principalement la volonté politique exprimée par la coalition. Comme une interdiction européenne en la matière n'existait pas à cette époque ni après, l'État luxembourgeois n'aurait pas été en droit d'en prononcer une à lui tout seul. Ce que contestent notamment les Verts et le gouvernement, qui va interjeter appel contre la décision du tribunal, non sans signaler que l'interdiction, devenue effective pour le Luxembourg en janvier 2021, restera en vigueur tant que ce recours se poursuit. Autre moment important : à la mi-décembre, l'autorisation européenne de ces produits vient à échéance. Nul ne sait cependant comment le climat politique d'alors influera sur la décision de la prolonger ou pas.